

**RICHTLINIEN  
zur Förderung der Ludwigshafener  
Sportvereine  
-Sportförderrichtlinien-**

**Beschluss des Stadtrates vom 13.07.1992**

**geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 15.05.2000**

**geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2003**

**geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2007**

## **INHALTSÜBERSICHT:**

- 1. Allgemeines**
- 2. Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports/ Jugendkomponente**
- 3. Baukostenzuschüsse**
- 4. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten**
- 5 Zuschüsse zu anfallenden Benutzungsentgelten**
- 6 Zuschüsse für geleistete Ausbaubeiträge und Gebühren für Oberflächenentwässerung**
- 7 Zuschüsse bei Vereinsjubiläen**
- 8 Inkrafttreten**

# 1. Allgemeines

- 1.1 Ziel dieser Richtlinien ist es, insbesondere den Vereinssport bei seinem lobenswerten Bemühen, allen Menschen in unserer Stadt eine sportliche Betätigung zu ermöglichen, sowohl ideell als auch finanziell zu unterstützen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Sportvereine anregen. Eine angemessene Eigenleistung der Vereine ist daher Voraussetzung für jegliche Maßnahmen der Stadt.

- 1.2 Gefördert wird nur der Amateursport. Das heißt, dass die zu fördernden Vereine nach ihrer Vereinssatzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen müssen.
- 1.3 Die finanzielle Sportförderung wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.
- 1.4 Der Zuschussempfänger hat die Verwendung der Mittel auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung zu überprüfen.
- 1.5 Finanzielle Leistungen werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und auf Antrag gewährt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Darüber entscheidet bei Beträgen bis zu 2.556,46 € die Verwaltung und bei Beträgen über 2.556,46 € der Sportausschuss.
- 1.6 Gefördert werden alle Ludwigshafener Sportvereine, die
1. dem Ludwigshafener Sportverband angeschlossen und
  2. bei dem Bereich Sport gemeldet sind, sowie
  3. die Mindestmitgliedsbeiträge des Sportbundes Pfalz für Erwachsene, Jugendliche und Schüler erheben.
- 1.7 Auch auf Sportfachverbände, die in Ludwigshafen Sportanlagen unterhalten, welche vorrangig von Ludwigshafener Vereinen kostenlos genutzt werden, ist die Ziffer 4 dieser Richtlinien anwendbar.
- 1.8 Aus haushaltstechnischen Gründen sind folgende Termine zu wahren:

## **31.Oktober eines jeden Jahres**

Anträge auf Zuschüsse zu Neubau-, Erweiterungs- und Verbesserungsarbeiten sowie Instandsetzungen von Vereinsanlagen für das Folgejahr.

## **31.März eines jeden Jahres**

Anträge auf alle jährlich wiederkehrende Zuschüsse nach Ziffern 2, 4, 5 und 6 dieser Richtlinien.

Später eingehende Anträge können im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Zuschussantrag nach Ziffer 3 ist eine ausführliche Beschreibung und soweit möglich Pläne bzw. Abbildungen und ein Gesamtfinanzierungsplan beizufügen.

## **2. Zuschüsse zur Förderung des Jugendsports/ Jugendkomponente**

- 2.1 Auf Antrag gewährt die Stadt den Sportvereinen für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit. Berechnungsgrundlage ist die Bestandserhebung des Vorjahres des Sportbundes Pfalz. In begründeten Sonderfällen kann der Nachweis auch unmittelbar bei dem Bereich Sport geführt werden.
- 2.2 Aus dem Jugendzuschuss sind alle Anschaffungen für Sportbekleidung, Bälle, Hand- und Verbrauchsgeräte sowie Fachschrifttum zu bestreiten. Fördermöglichkeiten nach dem Jugendhilfegesetz bleiben von diesen Richtlinien unberührt.
- 2.3 Der Vorsitzende und der Jugendwart des Vereins haben dem Bereich Sport durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie den Zuschuss ausschließlich für die Jugendarbeit verwenden werden.
- 2.4 Die Jugendzuschüsse werden wie folgt gewährt:
  - 2.4.1 Vereine mit einem Jugendanteil von über 40 Prozent an der Gesamtmitgliederzahl erhalten pro jugendliches Mitglied 8,45 €.
  - 2.4.2 Vereine mit einem Jugendanteil zwischen 30 und 40 Prozent an der Gesamtmitgliederzahl erhalten pro jugendliches Mitglied 7,60 €.
  - 2.4.3 Vereine mit einem Jugendanteil zwischen 20 und 30 Prozent an der Gesamtmitgliederzahl erhalten pro jugendliches Mitglied 6,80 €.
  - 2.4.4 Vereine mit einem Jugendanteil zwischen 10 und 20 Prozent an der Gesamtmitgliederzahl erhalten pro jugendliches Mitglied 5,95 €.
  - 2.4.5 Vereine mit einem Jugendanteil unter 10 Prozent der Gesamtmitgliederzahl erhalten pro jugendliches Mitglied 5,05 €

Anträge sind ausschließlich mit dem Formblatt des Bereiches Sport zu stellen.

- 2.5 Hilfsorganisationen (DLRG), die nicht die in Ziffer 1.6 dieser Richtlinien festgesetzten Mindestmitgliedsbeiträge erheben, erhalten, wenn sie mindestens die Hälfte erheben, auch die Hälfte des Zuschusses.

### **3. Baukostenzuschüsse**

- 3.1 Die Stadt gewährt den Sportvereinen Zuschüsse zu Neubau-, Erweiterungs- und Verbesserungsarbeiten sowie Instandsetzungen vereinseigener Sportstätten.
- 3.2 Gefördert werden nur Maßnahmen, die mit der aktiven Sportausübung unmittelbar verbunden sind. Ausgeschlossen sind demzufolge Clubräume, Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze und Zugangsstraßen. Die zuschussfähigen Kosten werden von dem Bereich Sport festgestellt. Jeder Verein kann grundsätzlich nur für eine Maßnahme einen Baukostenzuschuss im laufenden Haushaltsjahr beantragen.
- 3.3 Hat der Verein gleichzeitig einen Antrag auf Förderung beim Land Rheinland-Pfalz gestellt, so gelten auch für die Stadt nur die von dort anerkannten zuwendungsfähigen Kosten.
- 3.4 Der städtische Baukostenzuschuss kann betragen:
1. Bei Maßnahmen bis zu 127.822,97 € max. 1/3 der jeweils zuschussfähigen Kosten,
  2. bei Maßnahmen über 127.822,97 € bis zu 40% der jeweils zuschussfähigen Kosten.
- Dies gilt jedoch nicht beim Ausbau von Sondersportanlagen. In diesen Fällen entscheidet der Sportausschuss, ob und ggf. in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt werden kann.
- 3.5 Für bereits begonnene oder fertiggestellte Baumaßnahmen werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

### **4. Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten**

- 4.1 Auf Antrag gewährt die Stadt Sportvereinen Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten.
- 4.2 Voraussetzungen für die Gewährung sind:
- 4.2.1 Der Verein ist Eigentümer oder Besitzer der Sportanlage oder der Verein verfügt über einen langfristigen Pachtvertrag.
  - 4.2.2 Die Sportstätte liegt in unserem Stadtgebiet und die Mehrheit der Vereinsmitglieder sind Ludwigshafener Einwohner. Vereine, die wegen hier fehlender Möglichkeiten ihre Sporteinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes betreiben (z.B. Segelflugsport, Skisport, Wassersport) erhalten ebenfalls Zuschüsse, wenn die Mehrheit der Mitglieder in Ludwigshafen am Rhein wohnen.

4.2.3	Die Sportstätte entspricht in Aufbau, Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes.		
4.2.4	Die Sportstätte ist in einem ordnungsgemäßen Zustand. Diese Feststellung trifft im Bedarfsfalle der Bereich Sport.		
4.2.5	Der Verein verpflichtet sich, seine Sportstätte im Bedarfsfalle auch für die Schulen der Stadt zur Verfügung zu stellen, soweit durch eigene Nutzung eine volle Auslastung der Anlagen nicht bereits gegeben ist.		
4.3	Die Höhe des jährlichen Zuschusses beträgt für:		
4.3.1	Hartplätze und Leichtathletikanlagen (Tennenbelag) ohne Beregnungsanlage je m <sup>2</sup> nutzbare Sportfläche (darunter fallen auch eingezäunte Liegeflächen in vereinseigenen Schwimmbädern).	€	0,28
4.3.2	Rasenplätze, Hartplätze und Leichtathletikanlagen (Tennenbelag) mit Beregnungsanlage je m <sup>2</sup> nutzbare Sportfläche	€	0,55
4.3.3	Kunststoff- und Kunststoffrasenplätze je m <sup>2</sup> nutzbare Sportfläche	€	0,28
4.3.4	Umkleide- und Duschräume je m <sup>2</sup>	€	5,40
4.3.5	Bootshäuser und Flugzeughallen je m <sup>2</sup> Unterstellfläche	€	3,60
4.3.6	Turn- und Sporthallen, Fitness-, Gymnastik- und Konditionsräume je m <sup>2</sup> nutzbare Sportfläche	€	9,00
4.3.7	Reithallen je m <sup>2</sup> nutzbare Sportfläche	€	4,95
4.3.8	Schießsportanlagen je Schießstand	€	11,70
4.3.9	Unterhaltungskosten von Tennisanlagen je Tennisplatz	€	247,50
	(Höchstbetrag des Zuschusses)	€	2.722,50

4.3.10 Betriebskosten von Trainingsbeleuchtungen für Außensportanlagen		
* bis zu einer Leuchtstärke von 5.000 W	€	475,20
* bis zu einer Leuchtstärke von 10.000 W	€	818,40
* bis zu einer Leuchtstärke von 15.000 W	€	1.162,70
* bis zu einer Leuchtstärke von 20.000 W	€	1.505,90
* bis zu einer Leuchtstärke von 25.000 W	€	1.717,10
* bis zu einer Leuchtstärke von 30.000 W	€	2.192,30
* bei einer Leuchtstärke über 30.000 W	€	2.535,50

Alle Anträge sind mit einem Vordruck des Bereiches Sport einzureichen.

- 4.4 Bei der Berechnung dieser Zuschüsse werden Mieteinnahmen aus den Überlassungen vereinseigener Sportstätten für den Schulsport nicht berücksichtigt.
- 4.5 Die Festlegung der „nutzbaren Sportfläche“ trifft der Bereich Sport.
- 4.6 Alle in diesen Richtlinien nicht genannten Außensportanlagen sind als Sondersportanlagen zu betrachten. Für diese können nur Zuschüsse gewährt werden, wenn dem Bereich Sport Nachweise über angefallene Unterhaltungs- und Pflegekosten vorgelegt werden. Über die Höhe eines solchen Zuschusses entscheidet bei Beträgen bis zu € 2.556,46 die Verwaltung und bei Beträgen über € 2.556,46 der Sportausschuss.

## 5. Zuschüsse zu anfallenden Benutzungsentgelten

- 5.1 Die für die Benutzung der Hallenbäder (Sport- und Lehrschwimmbecken) im Rahmen der vom Bereich Sport eingeräumten Trainingszeiten anfallenden Entgelte,

\* die der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft angeschlossenen Bezirks- und Ortsgruppen bzw.

\* die dem Deutschen Schwimmverband angeschlossenen Vereine

zu zahlen haben, werden von der Stadt Ludwigshafen am Rhein in vollem Umfang durch die Gewährung entsprechender Zuschüsse übernommen.

- 5.2 Vereinen, die über eigene Sportstätten nicht verfügen und deshalb gegen Entgelt die Anlagen Dritter nutzen müssen, kann, wenn die Stadt geeignete Anlagen nicht zur Verfügung hat, hierzu ein Zuschuss gewährt werden.

Über die Höhe entscheidet bei Beträgen bis zu € 2.556,46 die Verwaltung und bei Beträgen über € 2.556,46 der Sportausschuss.

## **6. Zuschüsse für geleistete Ausbaubeiträge und Gebühren für Oberflächenentwässerung**

- 6.1 Die Stadt gewährt den Vereinen einen Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der für die vereinseigenen Sportanlagen geleisteten Ausbaubeiträge bzw. Gebühren für Oberflächenentwässerung.

Die Auszahlung erfolgt jährlich auf formlosen Antrag beim Bereich Sport. Der Zuschuss berechnet sich aufgrund der Beiträge und Gebühren des Vorjahres.

## **7. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen**

- 7.1 Aus Anlass von "echten" Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre) gewährt die Stadt jedem Verein auf Antrag eine Jubiläumsszuwendung in Höhe von 100,00 €.

Andere Vereinsjubiläen werden nicht bezuschusst.

## **8. Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.**